Umwelt- und Gartenamt

- 67 -

Hauptamt

Eing.: 05. Okt. 2020

☐-I-☐-II-☐-III-☐-IV-☐-V-☐-VI-
☐-100-☐-101-☐-102-☐-103-

Kassel, 02.10.2020
Frau Dr. Starick, Tel. 7005

An

- VI - 2.10.2020

Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am **23.09.2020**
Anfrage der Fraktion **FDP + Freie Wähler + Piraten** betreffend **Finanzierung des Blindenpfades im Naturpark Habichtswald**

Vorlage Nr. **101.18.1826**

Die Fraktion **FDP + Freie Wähler + Piraten** fragt den Magistrat:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, dass nun der Abbau des Blindenpfades im Naturpark Habichtswald durchgeführt werden muss?

2. Welche finanziellen Mittel wurden dem Naturpark Habichtswald in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, den Blindenpfad verkehrssicher zu machen?

4. Wer kann im Falle eines Unfalls juristisch haftbar gemacht werden?

5. Wie hoch ist der finanzielle und personelle Mehrbedarf, der bei einem Erhalt des Blindenpfades anfällt?

6. Wie viele Personen nutzen aktiv den Blindenpfad?

7. Gibt es weitere Maßnahmen seitens der Stadt für die gesellschaftliche Teilhabe von Blinden und Sehbehinderten, die momentan in Planung sind?

8. Inwiefern haben sich die zuständigen Magistratsmitglieder über den Abbau verständigt? Im Behindertenbeirat wurde sich noch im August 2020 von Seiten des Magistrats für den Erhalt des Blindenpfades ausgesprochen.

Schriftliche Beantwortung der Fragen:

1. Welche Gründe haben dazu geführt, dass nun der Abbau des Blindenpfades im Naturpark Habichtswald durchgeführt werden muss?

Die Verkehrssicherheit im Wald ist sowohl unter den von der Rechtsprechung aufgestellten strengen Haftungsfolgen als auch vor allem aufgrund der klimabedingten Schadsituation im Wald zu einem sehr ernsten Thema geworden.
Für verbleibende Infrastruktureirichtungen verlangen die Waldeigentümer in risikiobehafteten Bereichen den Abschluss von Gestattungsverträgen. Entsprechend hat HessenForst als Waldeigentümer vom Naturpark für die weitere Nutzung des Blindenpfades den Abschluss eines Gestattungsvertrags gefordert. Dieser sieht die umfassende Übernahme der vollen Haftung und sämtlicher Verkehrssicherungsverpflichten durch den Naturpark vor.
Die Verkehrssicherheit eines öffentlichen Blindenpfades betrifft die bauliche und technische Sicherheit sämtlicher Einrichtungen (hier: des Weges und des Geländers) sowie darüber hinaus – und das ist hier entscheidend – die Baumsicherungspflicht im Strukturbereich.
Dies würde eine Fällung von etwa 15 bis ca.140-jährigen Altbuchen mit Gefahrenpotenzial, zahlreichen älteren Eichen mit vitalitätsbedingten Trockenschäden sowie einem wertvollen Huteeichen-Relikt erforderlich machen. Dies in einem Naturpark.
Ein Naturpark ist ein Schutzgebiet nach Naturschutzrecht (§27 BNatSchG). Spezifisch regelt die Satzung des NPH. Sie ordnet die Aufgabe der Entwicklung einer angemessenen Erholungsinfrastruktur in den übergeordneten Kontext der Aufgabe des Naturschutzes ein. Ohne Naturschutz kein Naturpark!
Wirtschaftlich ist die Übernahme einer kontinuierlichen Verkehrssicherung der Bäume im Strukturbereich darüber hinaus nicht abbildbar.
Dem gegen über stehen Nutzungszweck und Nutzungsintensität des Blindenpfades.
Angesichts der eindeutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit und der daraus resultierenden unkalkulierbaren potenziellen Haftungsrisiken ist bei geringer zweckbestimmter Nutzungsintensität des Blindenpfades unter Abwägung der wirtschaftlichen und der naturschutzrechtlichen Belange ein Belassen des Blindenpfades an dieser Stelle und unter diesen Voraussetzungen objektiv nicht möglich.

2. Welche finanziellen Mittel wurden dem Naturpark Habichtswald in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt?

Der aktuelle Ansatz innerhalb des Erfolgsplanes des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald für das Jahr 2020 beträgt rund 556 TEUR (alle Kostenarten, größter EP – Personalaufwand). Die Verbandsmitglieder tragen zusammen über die Verbandsumlage einen Beitrag i.H.v. 247 TEUR.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, den Blindenpfad verkehrssicher zu machen?

Erforderlich wäre das Fällen der Gefahrenbäume. Darüber hinaus müsste eine kontinuierliche Baumkontrolle und Baumpflege aller Bäume im Strukturbereich aufgebaut werden. Geländer und Weg müssten überarbeitet werden. Regelmäßige Sicherheitskontrollen müssten stattfinden.

4. Wer kann im Falle eines Unfalls juristisch haftbar gemacht werden?

Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Naturpark Habichtswald.

5. Wie hoch ist der finanzielle und personelle Mehrbedarf, der bei einem Erhalt des Blindenpfades anfällt?

Mindestens fünfstellig, die genauen Kosten können nach Erfassung aller Bäume im Strukturbereich bestimmt werden.

6. Wie viele Personen nutzen aktiv den Blindenpfad?

Viele Menschen begehen den Weg und können dies auch weiterhin tun. Von unbegleiteten Blinden wird der Blindenpfad schon aufgrund seiner Lage eher wenig genutzt.

7. Gibt es weitere Maßnahmen seitens der Stadt für die gesellschaftliche Teilhabe von Blinden und Sehbehinderten, die momentan in Planung sind?

Die Stadt arbeitet grundsätzlich in allen Bereichen an der Barrierefreiheit ihrer Angebote und Leistungen – z.B. im ÖPNV, in städtischen Gebäuden, in Parks und Spielplätzen usw.
Auch der Naturpark bietet weiter eine Reihe inklusiver Angebote an, z.B. einen Geländerollstuhl, das barrierefreie Naturparkzentrum mit taktilen Elementen und Hörführungen an. Es gibt Naturparkführungen in Gebärdensprache. Aktuell ist eine neue Broschüre über barrierearme Wanderangebote in der Entstehung. Für die 2021 anstehende Fortschreibung der Naturparkplanung sind die Themen Barrierefreiheit, Barrierearmut und seniorengerechte Angebote bereits gesetzt. Ziel ist es dabei, Angebote zu schaffen, die möglichst vielen Menschen ohne – und namentlich mit Einschränkungen Zugang zum Walderlebnis ermöglichen. Bürger und Verbände sind eingeladen, sich in die anstehende Naturparkplanung einzubringen und Projekte mit zu entwickeln, die unter Vermeidung der aktuell diskutierten Probleme möglichst vielen Menschen zugutekommen.

8. Inwiefern haben sich die zuständigen Magistratsmitglieder über den Abbau verständigt? Im Behindertenbeirat wurde sich noch im August 2020 von Seiten des Magistrats für den Erhalt des Blindenpfades ausgesprochen.

Die Verantwortung liegt beim Zweckverband Naturpark Habichtswald. Die getroffene Entscheidung wird von Vorstandsmitglied und Magistratsmitglied Christof Nolda mit getragen.

Andreas Peters

2. -670- z.d.A
3. z.d.A. ASTMUV